

HOCHSCHULE FÜR MUSIK
UND DARSTELLENDE KUNST IN WIEN

HOCHSCHULBIBLIOTHEK

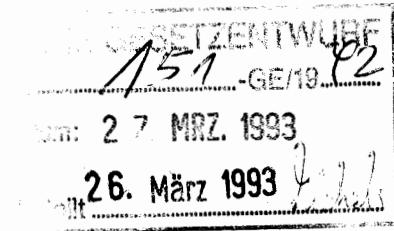


B 23/93

Wien, am 25. März 1993

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament

Dr.-Karl-Renner-Ring
1010 Wien



Stellungnahme zum Entwurf des UOG 1993
Universitätsbibliothek

Einleitend wäre zu sagen: es wird wohl zu wenig bedacht - Bibliothekare werden ja leider viel zu selten befragt - welche Bedeutung das Bibliothekswesen in seiner Gesamtheit und jede einzelne Universitätsbibliothek für die österreichische Kulturlandschaft hat. Vergegenwärtigen Sie sich bitte, daß Bibliotheken seit Jahrhunderten kostbarstes Kulturgut bewahren, erhalten und erschließen. Der hohe Stellenwert, der Bibliotheken in einem Kulturland zukommt, zeigt sich schon an Äußerlichkeiten wie in Prunkbauten oder -sälen, die bereits in historischer Zeit sowie großzügigen Bibliotheksgebäuden, die in neuerer und neuester Zeit errichtet wurden. Ein Bibliothekar muß in historischen Dimensionen denken - auch was in der Gegenwart von Bibliotheken erworben wird, ist nicht nur für die Gegenwart, sondern ebenso für die Zukunft von höchstem Wert. Die österreichischen Universitäts- und Hochschulbibliotheken haben daher auch viele überregionale Aufgaben, die für das gesamte wissenschaftliche und künstlerische Potential des Landes wichtig sind (ich erwähne nur den im Aufbau befindlichen EDV-Verbund und die Fernleihe-Einrichtungen), sie sind öffentliche Bibliotheken und mit ihren historischen und neuen Beständen keinesfalls nur für die jeweilige Universität oder Hochschule von Bedeutung.

Aus diesen Gründen ist es die Aufgabe jeder Universitäts- oder Hochschulbibliothek, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln an der großen Tradition österreichischen Bibliotheks- wesens weiterzubauen. Dafür ist aber unabdingbare Voraussetzung, daß den Bibliotheken ein eigenes Budget vom BMWF zugewiesen wird und daß sie unabhängig sind von der Geld(um)verteilung an den Universitäten und Hochschulen. Wohin nämlich eine Abhängigkeit vom Rektor in Budgetangelegenheiten führen kann, haben wir in Akademiezeiten mit Präsidialverfassung noch erlebt: wir erhielten nur, was übrig blieb, eine geplante Erwerbungspolitik war unmöglich. Wenn nun der Bibliotheksdirektor nicht einmal mehr im Senat sein soll, kann man sich unschwer vorstellen, wie "gut" er unter Umständen aus dem Budgettopf bedacht werden könnte. Im Extremfall wäre eine Situation möglich, wie sie ein "Kultur"-Journalist in der Tiroler Tageszeitung, über die UOG-Reform frohlockend, vorschlug: durch in Zukunft mögliche Budgetumschichtungen wäre es z.B. denkbar, neue Institute einzurichten mit dem Geld, das eingespart werden könnte, wenn man ein Jahr lang keine Bücher kaufe. Kommentar wohl überflüssig.

Ein weiteres Problem, ebenso aus Erfahrungen mit der Präsidialverfassung begründet: wenn die Bibliothek personell von Universität oder Hochschule abhängig ist, könnten die Bibliothekare für Arbeiten im Universitäts- oder Hochschulbe- reich herangezogen werden, wo sie mit ihrer Erfahrung gut ein- setzbar sind - bibliothekarische Aufgaben würden benachteiligt werden. Was passieren kann, wenn der Universitätsbibliothek gewidmete Räume von der Universität in Raumnot, ohne Zustimmung des BMWF, beansprucht werden können, ist leicht vorstellbar.

Aus dem Gesagten leite ich meine Argumentationen für eigenes Budget, eigenes Personal, eigene, nur über das BMWF umzuwid- mende Räume und somit direkte Unterstellung der Universitäts- bibliothek unter das BMWF wie bisher ab.

**Stellungnahme zu einzelnen Paragraphen im Entwurf
des UOG 1993**

ad § 16: Den Bibliothekaren sollte eine eigene Rubrik unter den Universitätsangehörigen gewidmet sein, welche ihrem Berufsbild entspricht: sie gehören in ihrer Tätigkeit nämlich sehr wohl zum wissenschaftlichen Personal einer Universität bzw. Kunsthochschule.

Vom wissenschaftlichen Bibliothekar wird mit Recht erwartet, daß er über die Literatur seines Faches Bescheid weiß und aus diesem Wissen die Struktur einer Bibliothek, ihren Aufbau und ihre Entwicklung nach objektiven, der gesamten Universität (Kunsthochschule) dienenden Kriterien gestaltet. Es gibt auf diesem Gebiet gewiß keine essentiellen Unterschiede zwischen Fachreferenten an großen Bibliotheken und Bibliotheksleitern (und deren akademischen Mitarbeitern) an kleinen Bibliotheken, wie es die Kunsthochschulbibliotheken sind.

Das zweite Gebiet, auf dem an einer Universitäts- oder Kunsthochschulbibliothek nur ein Wissenschaftler seines spezifischen Fachbereichs tätig sein kann, ist die sachliche Erschließung der Literatur. Der Bibliothekar dient der Wissenschaft als Fachmann auf seine Weise, indem er sein Wissen anderen zur Verfügung stellt; daß es ihm nur selten vergönnt ist, als Forscher und Autor publizistisch zu reüssieren, liegt nicht an mangelnder wissenschaftlicher Qualifikation, sondern an mangelnder Zeit.

ad § 48 Abs.(2): Der Bibliotheksdirektor sollte unbedingt Mitglied des Senats sein, zumindest - wie bisher - mit Stimmrecht, was Bibliotheksangelegenheiten betrifft. Er ist eben kein Verwaltungsbeamter, sondern hat auf Grund seiner wissenschaftlichen Ausbildung und Qualifikation wesentlich Anteil am Funktionieren des Lehr-

und Forschungsbetriebes. Informationen, die der Bibliotheksleiter durch die Teilnahme an Senatssitzungen erhalten kann, können ihm unter Umständen seine Aufgaben erleichtern. Der Bibliothekar, im speziellen jener, der für den Aufbau einer Bibliothek verantwortlich ist, ist durch seine Tätigkeit Partner der Professoren, Assistenten und Studenten und sorgt für ihre wissenschaftlichen Bedürfnisse, weitestgehend vorausschauend; Fachliteratur ist nämlich, abgesehen von jener, die für spezifische Projekte benötigt wird, in einer gut geführten Universitäts- oder Kunsthochschulbibliothek bereits vorhanden, wenn sie gebraucht wird. Das ist aber nur möglich, wenn ein qualifizierter Wissenschaftler als Bibliothekar tätig ist.

ad § 73 Abs.(3): Der Bibliotheksdirektor muß selbständig, unabhängig vom Rektor oder Vizerektor, über Budget, Planstellen und die der Bibliothek zugewiesenen Räume verfügen können, um seine Aufgaben gem. § 73 Abs.(1) erfüllen zu können.

Abs.(6): Der Bibliotheksdirektor müßte, unabhängig von einem eventuellen Einspruch oder einer Weisung des Rektors, Bibliothekspersonal aufnehmen können.

Abs.(7): Die Erfüllung der hier angeführten Aufgaben der Universitäts- oder Hochschulbibliothek ist nur möglich, wenn die Unabhängigkeit des Bibliotheksdirektors auf allen Gebieten gewährleistet ist.

Die Bibliotheksdirektorin:



(HR Dr. Helga Scholz)